

# Riesner Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Druckerschrift: Tagesblatt Riesner  
Garnul Nr. 22.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain,  
des Amtsgerichts und des Rates der Stadt Riesner, sowie des Gemeinderates Gröbba.

Postfachkonto: Leipzig 21208,  
Stroßstraße Riesner Nr. 52.

Nr. 259.

Freitag, 5. November 1920, abends.

73. Jahrg.

Das Riesner Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7,5 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, monatlich 4.— Mark, ohne Porto, vierteljährlich 12.— Mark, halbjährlich 24.— Mark, jährlich 48.— Mark. Einmalige Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Zeile für das erste Mal 10 Pf., für die folgenden 5 Pf. (10 Zeilen). Bei längerer Anzeigendauer wird die Preisliste auf Verlangen zugesandt. Die Anzeigen sind in der Redaktion zu geben. Die Redaktion ist in Riesner, Postfach 21208, zu erreichen. Die Redaktion ist in Riesner, Postfach 21208, zu erreichen. Die Redaktion ist in Riesner, Postfach 21208, zu erreichen.

### Verkauf von Zigaretten

796 bis mit 799 aus den Werksanlagen in Warburg,  
135 bis mit 138 sowie die Auslandszigaretten A bis M aus dem Sächsischen  
Zigarettenwerk in Dresden,  
1163 bis mit 1323 aus den Sächsischen Zigarettenwerken  
und wegen Ablaufs der staatlichen Gewährungsdauer zur Einziehung bestimmt worden.  
Dresden, am 3. November 1920. 1695 IV M  
Ministerium des Innern. 6828

Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen in Paderborn bei Anna Nikol.  
Auf die amtliche Bekanntmachung wegen des Ausbruchs der Seuche in Paderborn wird  
hingewiesen.  
Großenhain, am 4. November 1920.  
2473 H. Die Amtshauptmannschaft.

### Butter und Schmalz betr.

1. Abschnitt 42, gültig vom 8.—14. November 1920, darf mit einem Viertel Stückchen  
Butter beliefert werden.  
2. Die Verlornerberechtigten erhalten gleichzeitig noch 50 gr Schmalz für 1.90 Mt.  
Großenhain, am 4. November 1920.  
185 k IV. Der Kommunalverband.

Die mit Bekanntmachung vom 11. Oktober 1920 verfügte Schließung des Bäcker-  
betriebs von Richard Max Wilsch in Riesner wird mit Wirkung vom 8. November 1920  
wieder aufgehoben.  
Großenhain, am 5. November 1920.  
1769 a I. Der Kommunalverband.

### Vertikales und Sächsisches.

Riesner, den 5. November 1920.

— Verein für Volkshilfe. Sonnabend  
7 Uhr Anbahnung (Goethestraße) Beginn des Kuriums über  
Bildungsfragen. Montag 8 Uhr Beginn des Kuriums über  
Abkündigung und Entlohnung des Menschen (Jugendheim,  
Friedrich-Wegmannstr.). Karten für jeden Kurium 4.50 M.  
auch zu Beginn der Vorträge.

— Dresden Landgericht. Der 42 Jahre alte  
Schweizer Kleinhold Adolf Sch. hatte im August ver-  
gangenen Jahres als Reichswaldarbeiter aus einem Stall-  
gebäude der Arbeiterkolonie in Riesner vier Sack Hafer  
gestohlen und an einen hiesigen Wirtschaftsbefehliger verkauft.  
Die hiesige Strafkammer verurteilte den Angeklagten zu  
drei Monaten Gefängnis. Wegen des Mankos des Daters  
wird später verhandelt werden. In der Strafe des Sch.  
hat das Gericht eine bereits früher erkannte Freiheitsstrafe  
von sechs Wochen mit eingerechnet, die der Angeklagte noch  
zu verbüßen hat.

— Hitzkonzert. Wie aus dem heutigen Inserat  
ersichtlich ist, veranstaltet der hiesige Ritz-Konzert-Verein  
unter Leitung seines Dirigenten Herrn Franz am kommen-  
den Sonntag, den 6. November im Saale des Hotels  
„Wettiner Hof“ sein 3. Konzert. Aus dem uns vorliegenden  
Programm geht hervor, daß auch in diesem Konzert wieder  
alle bekannten Meister der Ritzmusik zu Worte kommen  
und dürfte der Wunsch der Veranstaltung wohl zu empfehlen  
sein, zumal die ersten beiden Konzerte vor ausverkauften  
Häusern stattfanden, was als ein gutes Zeichen für die  
freundliche Aufnahme der Ritzmusik beim hiesigen Publi-  
kum anzusehen ist. Der Saal wird gut besucht, jedoch einige  
angenehme Stunden gewährt werden.

— Ausgabe von R. A. M. H. Im ganzen Reich  
wird vom 1. November 1920 ab neben der bisherigen Pro-  
menge eine Zufuhrenmenge von weissem Roggenmehl ausgegeben.  
Die Ausgabe geschieht durch die Kommunalverbände. Die  
Landesgetreidebehörde hat in diesem Eingangs, als sie im  
Eingangs mit dem Landesgetreidebeirat die auszu-  
gebende Menge sowie den Preis des Mehls einheitlich für  
ganz Sachsen festgelegt hat. Es handelt sich bei dem Rog-  
genmehl um niedrig ausgewähltes Auslandsmehl, das ohne  
Beihilfe von der Reichsgetreidebehörde abgegeben wird  
und bei dem deshalb eine gewisse Höhe des Preises un-  
vermeidlich ist. Der Preis ist unter schwächerer Einwirkung  
mit 5.40 Mark für das Pfund berechnet worden.  
Alle zwei Wochen wird auf den Kopf der Bevölkerung 250  
Gramm Roggenmehl zum Preis von 2.70 Mark abgegeben  
werden.

— Die Brotkrone, die im ganzen Reich  
eingeführt wird, wird in Sachsen in Höhe von 15 Proz.  
erfolgreich. Die vorläufig noch unbestimmte Lage der Brot-  
versorgung für das neue Getreidejahr fordert, daß ein Land,  
das unter besonders schweren Bedingungen wie Sachsen  
die Versorgung seiner Bevölkerung zu bewerkstelligen hat,  
mit größter Vorsicht vorgeht. Es muß unter allen Umständen  
vermieden werden, daß sich Vorkänge, wie sie in den  
Übergangsmonaten des letzten Wirtschaftsjahres infolge  
der mangelnden Versorgung durch die Reichshöfen vor-  
kamen, am Schlusse des gegenwärtigen Wirtschaftsjahres  
wiederholen. Aus diesen Erwägungen sehen eine vorläufige  
Reiseverbotspolitik dringend geboten. Die 15-prozentige  
Streckung ist mit Zustimmung des Landesgetreidebeirats,  
der sich aus Vertretern aller beteiligten Erzeuger-  
und Verbrauchergruppen zusammensetzt, beschlossen worden.  
Sie hat unsonstiger Bedeutung, als sie erstens keine Brot-  
schlechterung bedeutet (zur Streckung dürfen nur einbrotiges  
und weizenreines Backmehl, Weizenmehl, 65-prozentige  
Ausmahlung, und Weizenmehl verwendet werden) und  
als ferner die Vorräte, die Sachsen durch seine Streckung,  
die 5 Prozent höher als die Reichsregelung sein wird, an  
Brotgetreidemehl erspart, am Ende des Wirtschaftsjahres  
in jedem Falle der sächsischen Bevölkerung wieder zu-  
fließen werden. Diese ersparten Mengen werden in den Übergangs-  
monaten in den Reichshöfen zurückgelegt und bilden eine  
größere Reserve für das Ende des Wirtschaftsjahres.

— Entscheidung durch Verordnung. Wie  
aus den Berichten über die Verhandlungen des Reichs-  
politischen Ausschusses des Reichswirtschaftsrates hervor-

geht, ist die Verordnung betr. Maßnahmen gegenüber Fe-  
derationsbrüchen und Stilllegungen dort im Ausmaß be-  
handelt worden und soll, wie wir erfahren, nunmehr in  
Kraft gesetzt werden. Hierzu schreibt die „Sächsische In-  
dustrie“, das amtliche Organ des Verbandes Sächsischer  
Industrieller in seiner Nr. 5 vom 30. 10. 20 folgendes:  
Wir haben hier wieder einmal ein Schulbeispiel der heute  
leider noch immer angebrachten sehr bedauerlichen Methode  
der Besetzung in wirtschaftlichen Fragen. Es werden  
Verordnungen, die bei einzelnen in private, verlässliche  
männlich garantierte Rechte, erlassen ohne daß der Reichs-  
rat zu ihnen Stellung nimmt. Vorbereitet in aller Heimlich-  
keit, erscheinen solche Verordnungen meist wie ein Blitz  
aus heiterem Himmel, ohne daß die betroffenen Berufs-  
kreise ausreichend Gelegenheit haben, sich zu äußern. Als  
rechtliche Grundlage für dieses Vorgehen wird allein die  
auf dem sogenannten Ermächtigungsgesetz vom 1. August  
1914 beruhende Verordnung über die wirtschaftliche Demobilisier-  
ung (7. November 1918) und ihrer Uebertragungsbefugnisse  
(26. 4. 1919) herangezogen. Man konnte sich  
während der Kriegszeit und in der ersten Zeit der Unruhe  
nach der Revolution mit dem Vorgehen notgedrungen  
einverstanden erklären und hat die ungeheuren rechtlichen  
Nachteile, die durch diese überhäufte Art der Gesetzgebung  
sich ergaben und die wesentlich dazu beigetragen haben,  
daß das Rechtsgefühl des Volkes so abgestumpft ist, wohl  
aber nicht in Kauf genommen. Nunmehr scheint es aber  
doch an der Zeit zu sein, mit diesem Vorgehen einzufahren  
und vor allen Dingen endlich ein Gesetz zu erlassen, durch  
welches die Demobilisierungsverordnung offiziell als beendet  
erklärt wird. Denn wenn man hiermit warten will, bis  
sämtliche Aus- und Umwicklungsstellen endlich ihrer Arbeit  
beendet haben, dann wird die jetzige Generation dieses Ge-  
rechtis wahrhaftig niemals erleben.

— Meldung freier Arbeitsstellen beiden  
Bezirks-Arbeitsnachweisen. In letzter Zeit ist  
mehrfach beobachtet worden, daß Arbeitgeber unter Ver-  
such die Bestimmungen der Bekanntmachung des Demo-  
bilisierungskommissars für die Amtshauptmannschaft Dres-  
den vom 31. Juli 1920 (Sächs. Staatszeitung Nr. 176) freie  
Arbeitsstellen dem Bezirks-Arbeitsnachweis nicht anmei-  
deln. Es wird daher erneut darauf hingewiesen, daß  
die Arbeitgeber verpflichtet sind, jede offene Arbeitsstelle  
 binnen 24 Stunden nach Eintritt des Bezugs unter An-  
gabe der Lohn- und Arbeitsbedingungen dem für ihren  
Bezirk zuständigen Bezirks-Arbeitsnachweis in Dresden  
dem Zentralarbeitsnachweis anzumelden. Von dieser Ver-  
pflichtung befreit auch nicht die Anmeldeung bei einem  
Facharbeitsnachweis. Ist jedoch die freie Arbeitsstelle  
außerdem bei einem Facharbeitsnachweis angemeldet  
worden, so ist dies bei der Anmeldung beim Bezirks-Arbeits-  
nachweis mit anzugeben. Ebenso ist jede Bedingung einer  
offenen Arbeitsstelle binnen 24 Stunden unter Angabe des  
Vor- und Nachnamens und der Wohnung der angestellten  
Person dem Bezirks-Arbeitsnachweis mitzutun, auch wenn  
die angestellte Person durch diesen vermittelt worden ist.  
Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen ist die  
Strafverfolgung nach § 15 der erwähnten Bekanntmachung  
zu erwärten.

— Das Steuerrecht der Religionsge-  
sellschaften. Im sächsischen Kultusministerium wird  
zur Zeit der Entwurf eines Gesetzes über das Steuerrecht  
der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften bearbeitet.  
Er hat bereits den obersten Kirchenbehörden und Vertre-  
tungen der Religionsgesellschaften vorgelegen, ebenso den  
Landesfinanzämtern, denen die Durchführung der Ver-  
waltung und Erhebung der Kirchensteuern im allgemeinen  
obliegt. Nach dem Entwurf sollen künftig steuerberechtigt  
sein alle öffentlichen rechtlichen Religionsgesellschaften und  
ihre Unterverbände. Voraussetzung hierfür ist die Auf-  
stellung allgemein verbindlicher Steuerordnungen, die sich  
innerhalb der Schranken der staatlichen Gesetzgebung zu  
halten haben und zur Prüfung dieser Frage vor ihrer Ver-  
lebung dem Ministerium des Kultus und öffentlichen  
Unterrichts vorzulegen sind. Bereits in § 17 des Voll-  
zugsgegesetzes vom 28. 1. 1914 ist das Recht der öffentlich-recht-  
lichen Religionsgesellschaften auf Erhebung von Zuschlägen  
zur Einkommensteuer zur Körperschaftsteuer, zur Grund-  
steuer und zur Grundbesitzsteuer festgelegt. Es werden also

### Bekanntmachung.

betreffend Zwangsinnung für das Böttcherhandwerk im Bezirke der Amtshauptmann-  
schaft Großenhain.

Nachdem auf Grund der Bekanntmachung vom 7. Oktober 1920 in der dort fest-  
gesetzten Frist 4 Böttchermeister für die Gründung einer Böttcherinnung im Bezirke  
der Amtshauptmannschaft Großenhain sich ausgesprochen haben, wird hierdurch wieder  
öffentlich bekanntgemacht, daß die Liste derer, die Erklärungen abgegeben haben, vom  
7. bis 20. November 1920 Wochentags in der Zeit von 9 Uhr vormittags bis 12 Uhr  
mittags in der Amtshauptmannschaft, Zimmer Nr. 14, zur Erhebung etwaiger Wider-  
sprüche zur Einsicht ausliegt. Nach Ablauf dieser Frist angebrachte Widersprüche müssen  
unberücksichtigt bleiben.

Großenhain, am 5. November 1920.

1506 b F.

Der Kommissar,  
a. d. A. v. d. Regierungsrat.

### Spiritusmarkenausgabe in Gröbba.

Sonnabend, den 6. November 1920, vormittags von 8 bis 11 Uhr werden im  
hiesigen Gemeindeamt, Zimmer Nr. 6 die Spiritusmarken für Kinder bis zu einem Jahre  
ausgegeben. Die Lebensmittelkontraktkarte ist mitzubringen.  
Gröbba (Elbe), am 4. November 1920. Der Gemeindevorstand.

Der 1. Nachtrag zum Ortsstatut, die Erhebung von Abgaben zur Armenkasse der  
Veranstaltung von Lustfahrten aller Art in Wald, Feld, und Gärten, Gärten, Gärten  
oder auf öffentlichen Wegen und Plätzen betr., vom 3. 6. 1. 7. 1912 liegt von heute ab 14 Tage  
lang zu jedermanns Einsicht im Gemeindeamt aus, nachdem derselbe aufsichtsbehördliche  
Genehmigung gefunden hat.  
Weißa bei Riesner, am 5. November 1920. Der Gemeindevorstand.

im wesentlichen diejenigen Steueracten aufrecht erhalten  
die bisher schon nach 283, vom 11. Juni 1913 gültig  
waren. Das neue Gesetz wird zugleich in Ausführung des  
§ 17 des Vollzugsgegesetzes feste Grundzüge für die Er-  
hebung der Steuern festlegen. Angelegenheiten von Ju-  
stizialen zur Körperkassensteuer, deren Erhebung von Reli-  
gionsgesellschaften nach § 17 des Vollzugsgegesetzes zum  
283, bereits allgemein zugeordnet worden ist, wird der  
Grundlagen freigegeben werden, daß die Religions-  
gesellschaften nur ihre Mitglieder zu den Steuern heran-  
ziehen dürfen. Die Steuerpflicht beginnt und endet nach  
dem Entwurf mit dem Ablauf des Monats, in dem das die  
Steuerpflicht begründende Verhältnis eingetreten oder weg-  
gefallen ist. Die Steuerpflicht einer natürlichen Person  
erlischt also mit dem Ablauf des Monats, in dem sie ver-  
storben oder in dem ihr Kirchenaustritt von zuständigen  
Standesbeamten beurkundet ist. Es ist beabsichtigt, dem  
Gesetz rückwirkende Kraft vom 1. April 1920 ab zu geben,  
wobei jedoch die von jenem Tage ab bereits erhobenen  
gleichartigen Steuern auf die neuen Steuern angerechnet  
sind.

— Nochmals: Dreesch und Reichswehr.  
Das Reichswehrkommando 4 hatte bereits vor einigen Tagen  
öffentlich erklärt, daß zwischen Dreesch und Reichswehr  
keinerlei Abmachungen bestehen und daß die in der Presse  
genannten Offiziere keine Reichswehrgenossen seien.  
Diese Erklärung zu ergänzen, liegt auch nach Veröffentli-  
chung eines Protokolls in der „Leipziger Volkszeitung“  
Nr. 225 vom 29. v. M. keine Veranlassung vor. Auch die  
dort genannten Persönlichkeiten gehören sämtlich nicht der  
Reichswehr an. — Wie die Chemnitzer Beamten der Landes-  
polizei, so hat auch die Fachgruppe der Landespolizei  
des Verbandes Sächsischer Polizeibeamter in einer kürzlich  
besuchten Versammlung in Dresden eine energische Ent-  
scheidung angenommen und dem Minister des Innern  
unterbreiten lassen, in der die Behauptung, daß drei Beamte  
der Beamtenliste bereit sei, sich an gegenrevolutionären  
Aktionen zum Sturze der Regierung und Beilegung der  
gegenständlichen Verfassung zu beteiligen, wenn sie wirklich  
geschehen sollte, als eine Freivoluntät und ein verwerfliches  
Spiel mit dem Ansehen der Landespolizei auf-  
sich zu erwählen wird. Die Entscheidung endet mit  
folgendem Satz: „Unbestimmt von welcher Seite gehen  
die zurzeit bestehende Verfassung in irgendeiner Form un-  
gesetzlich Sturm gelassen werden sollte, wird die Gesamt-  
heit der grünen Polizeibeamten nur ihre Pflicht erfüllen  
und nach den Weisungen der Regierung alle etwa notwendig  
werdenden Gegenmaßnahmen unter allen Umständen zur  
Durchführung bringen.“

— Fahrplankonferenz in Leipzig. Mit-  
woch trat im Leipziger Hauptbahnhof die erste allgemeine  
deutsche Fahrplankonferenz nach Beendigung des Krieges  
zusammen. Es handelt sich darum, den gesamten deutschen  
Eisenbahnverkehr nach Möglichkeit einheitlich zu gestalten  
und die Anknüpfung an die beiden großen Eisenbahnlinien  
herausstellen. Der Rat der Stadt Leipzig, die Handelskam-  
mer, Gewerbeamt, das Postamt und der Verkehrsverein  
haben ein Begrüßungsgramm an die Konferenz ge-  
richtet, in welchem sie darum eruchen, mit der bisherigen  
Richtung der Fahrpläne vorzugehen nach den Interessen  
von Berlin, Köln und Frankfurt a. M. zu brechen und for-  
berden, auch die anderen großen Verkehrszentren, namentlich  
auch Leipzig, zu berücksichtigen.

— Die Ausfuhr von deutschen Kartoffeln.  
Amstich wird aus Berlin gemeldet: Troden bereits meh-  
fach in der Presse darauf hingewiesen worden ist, daß  
grundätzlich eine Ausfuhr von deutschen Kartoffeln nach  
dem Auslande nicht statifindet, wird die Bevölkerung nach  
wie vor durch Gerüchte beunruhigt, nach denen angeblich  
große Kartoffelmengen in Deutschland zu niedrigen Preisen  
aufgekauft und in das Ausland verschoben werden. Diese  
Gerüchte entbehren jeder Grundlage. Ausfuhrbewilligungen  
für größere Kartoffelmengen sind bisher nur für die  
deutsche Bevölkerung im Saargebiet, sowie in beschränk-  
terem Umfange für Deutsch-Oesterreich erteilt worden.  
Anderem war Deutschland durch einen Staatsvertrag der  
Eisenbahngesellschaft gegenüber verpflichtet, gewisse Mengen  
Saarkartoffeln an sie zu liefern. Eine ähnliche Verpflichtung  
bezieht Deutschland zugunsten Frankreichs auf Grund